

Betreuungsvertrag

(bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen)

Betreuungsvertrag für die außerunterrichtliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern an der Grundschule Appen

zwischen

dem Appener Schulverein e.V. und

der/dem/den Sorgeberechtigten

1. Name, Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

2. Name, Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

- nachfolgend „Sorgeberechtigte“ genannt -

Alleiniges Sorgerecht besteht?

ja nein

Der/die Sorgeberechtigte handelt mit Vollmacht für den anderen Sorgeberechtigten?

ja nein

Für die Schülerin / den Schüler

Vorname u. Name des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

männlich weiblich

1. Übernahme der Betreuung

1.1 Der Appener Schulverein e.V. übernimmt mit Wirkung zum _____ die außerunterrichtliche Betreuung des Kindes für das laufende Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am darauffolgenden 31.07.

Der Vertrag verlängert sich für das nachfolgende Betreuungsjahr automatisch,

1.1 wenn er nicht vorher nach Ziff. 6 gekündigt wird. Damit ist auch eine Kündigung nach Beendigung des 4. Schuljahres sowie bei einem außerordentlichen Schulwechsel notwendig!

1.2 Die Aufnahme zur Betreuung ist nur möglich, wenn der Betreuungseinrichtung der Notfallplan (Anlage 1), der Betreuungsplan mit den Betreuungszeiten (Anlage 2), das SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Anlage 3) und der Antrag auf Mitgliedschaft im Appener Schulverein (Anlage 4) vorliegen. Ohne rechtsverbindlich unterzeichneten Notfallplan ist aus Haftungsgründen keine Betreuung möglich.

1.3 Es gelten die nachfolgenden Bedingungen für die außerunterrichtliche Betreuung an der Grundschulen Appen. Die Schulordnung der Grundschule Appen gilt auch während der Betreuungszeiten.

1.4 Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist eine passive Mitgliedschaft im Appener Schulverein e.V. obligatorisch. Die Anmeldung, Anlage 4, ist mit diesem Betreuungsvertrag einzureichen.

1.5 Über die Aufnahme des Kindes in die Betreuung entscheidet der Vorstand des Appener Schulvereins. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf den Betreuungsplatz besteht nicht.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Sorgeberechtigten

.....

Appen, den

Unterschrift Vorstand Appener Schulverein

.....

Bedingungen für die außerunterrichtliche Betreuung an der Grundschule Appen

Inhaltsverzeichnis

1. Übernahme der Betreuung
2. Betreuungszeiten
3. Durchführung der Betreuung, Betreuungsinhalt
4. Betreuungsentgelt (Elternbeitrag)
5. Entwicklungsbesonderheiten, Erkrankungen
6. Beginn und Beendigung des Vertrages / Kündigung
7. Aufsicht, Haftung
8. Versicherungsschutz
9. Schriftformerfordernis
10. Salvatorische Klausel
11. Datenschutzrechtliche Einwilligungsklausel
12. Anlagen zu diesem Vertrag

2. Betreuungszeiten

- 2.1 Das Kind wird zu den Betreuungszeiten gemäß Anlage 2 zur Betreuung angemeldet. Änderungen der Betreuungszeiten sind erst verbindlich, wenn sie in einer neuen Anlage 2 vereinbart werden.
- 2.2 Für diese angemeldeten Zeiten übernehmen die Betreuungskräfte des Appener Schulvereins die Aufsichtspflicht für das Kind. Diese Zeiten sind einzuhalten. Nimmt das Kind ausnahmsweise zu den angemeldeten Zeiten nicht an der Betreuung teil (z.B. wegen Krankheit), muss es in der Betreuungseinrichtung abgemeldet werden. Eine Abmeldung allein an der Schule ist nicht ausreichend.
- 2.3 Bei Abwesenheit oder Nichtteilnahme des Kindes an der Betreuung wird keine Aufsichtspflicht übernommen. Erscheint das Kind nicht zur Betreuung, wird die Betreuungseinrichtung die Sorgeberechtigten vom Fehlen des Kindes informieren und / oder Nachforschungen anstellen.
- 2.4 Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind pünktlich von den Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung abzuholen oder abholen zu lassen, sollte es den Heimweg nicht selbst antreten dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten. Sollte das Kind, anders als in Anlage 2 vereinbart, nicht abgeholt werden, z.B. weil es nach der Betreuung mit einem anderen Kind nach Hause geht, so ist dies den Betreuungskräften formlos schriftlich mitzuteilen.
- 2.5 Sollte das Kind aus zwingenden Gründen nicht zu den Abholzeiten abgeholt werden können, müssen die Sorgeberechtigten dies der Betreuungseinrichtung vorab mitteilen und die weitere Vorgehensweise abstimmen. Der Appener Schulverein kann für eine etwaige, dadurch notwendige verlängerte Öffnungszeit der Betreuungseinrichtung und damit verbundene Überstunden der Betreuer/innen für jede angefangene Stunde ein zusätzliches Entgelt von 10 € berechnen, das von den Sorgeberechtigten als zusätzliches Betreuungsentgelt zu bezahlen ist, falls nicht vorher eine andere Vereinbarung zwischen der

Betreuungseinrichtung und den Sorgeberechtigten getroffen wurde. Bei vorliegendem SEPA-Basis-Lastschriftmandat kann der Appener Schulverein dieses Entgelt mit dem Monatsbeitrag abbuchen.

- 2.6 Sobald das Kind die Betreuungseinrichtung regulär verlassen hat, besteht keine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals. Gleiches gilt bei eigenmächtigem Verlassen des Schulgeländes durch das Kind.
- 2.7 Der Appener Schulverein bietet in den Osterferien, den Herbstferien und 3 Wochen in den Sommerferien, sowie an beweglichen Ferientagen oder an Schulentwicklungstagen eine Ferienbetreuung an. Über dieses Betreuungsangebot informiert der Schulverein rechtzeitig schriftlich. Zu dieser Ferienbetreuung bedarf es einer gesonderten Anmeldung. Anmeldeformulare werden mit der Benachrichtigung ausgegeben oder können auf der Internetseite der Grundschule Appen abgerufen werden. Die auf den Anmeldungen aufgeführten Anmeldefristen, bzw. ggfs. Stornofristen sind zwingend einzuhalten. Bei Nichteinhalten besteht kein Anspruch auf Betreuung respektive Erstattung der Kosten für die Ferienbetreuung.
- 2.8 In den Weihnachtsferien, an einzelnen Ferientagen wie z.B. der Freitag nach Himmelfahrt und in 3 Wochen der Sommerferien findet keine Betreuung statt. Auch bei der Teilnahme der Betreuungskräfte an dienstlichen Veranstaltungen (Fortbildungstage u.a.) findet keine Betreuung statt. Die Sorgeberechtigten werden hierüber rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, informiert.
- 2.9 Bei Schulausfall z.B. wegen winterlichen Witterungsverhältnissen ist der Appener Schulverein bemüht, eine Notbetreuung anzubieten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Auch nicht für die Erbringung der Betreuungsleistung bei Vorliegen von höherer Gewalt.

3. Durchführung der Betreuung, Betreuungsinhalt

- 3.1 Die Betreuung wird von Erziehern und Erzieherinnen und Personen mit vergleichbaren Qualifikationen sowie in der Erziehung erfahrenen Personen wahrgenommen. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Betreuungseinrichtung vom Kind regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten der Schule. Den Kindern werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten vom Betreuungspersonal angeboten respektive beaufsichtigt.
- 3.3 Die Kinder haben im Rahmen der Nachmittagsbetreuung die Gelegenheit, ihre Hausaufgaben eigenständig zu erledigen; eine Unterstützung oder Kontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit durch das Betreuungspersonal findet nicht statt.

4. Betreuungsentgelt (Elternbeitrag)

- 4.1 Für die Betreuung des Kindes wird ein monatliches Betreuungsentgelt gemäß den Angaben des Betreuungsplans, Anlage 2 vereinbart. Das Betreuungsentgelt ist für alle 12 Monate des laufenden Schuljahres zu entrichten.
- 4.2 Das Betreuungsentgelt ist immer von Beginn des jeweiligen Schuljahres (01.08.) zu entrichten. Es ist jeweils im Voraus bis zum 1. des jeweiligen Kalendermonats zu zahlen und wird per Bankeinzug von dem angegebenen Inlandskonto der Eltern/Sorgeberechtigten abgebucht. Hierzu ist ein gesondertes SEPA-Basis-Lastschriftmandat gem. Anlage 3 notwendig. In Ausnahmefällen (z.B. wiederholte Rücklastschrift wegen ungenügender Deckung des Kontos) kann der Vorstand eine Vorauszahlung des Mitgliedbeitrags durch die Sorgeberechtigten verlangen.
- 4.3 Wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge oder ein nicht unerheblicher Teil der Elternbeiträge, der zwei Monatsbeiträgen entspricht oder diese übersteigt, trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden sind, kann das Kind vorübergehend von der Betreuung ausgeschlossen werden. Über diesen Vorgang entscheidet der Vorstand. Siehe auch Punkt 6.3.2.
- 4.4 Das Betreuungsentgelt ist auch zu bezahlen, wenn das Kind z.B. durch Krankheit an dem Besuch der Betreuungseinrichtung gehindert ist oder dieser aus anderen Gründen fernbleibt. Dies gilt auch für Zeiten in denen das Kind nach 4.3 oder 7.6 von der Betreuung ausgeschlossen wurde.
- 4.5 Im Rahmen der Schulbetreuung wird den Kindern eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung durch das Kind ist auf dem Formular Betreuungsplan, Anlage 2 anzumelden. Die Anmeldung ist verbindlich für das laufende Schuljahr, kann aber mit Monatsfrist gekündigt werden. Für Kinder, die bis 13:15 Uhr betreut werden, ist die Mittagsverpflegung optional, bei längerer Betreuung verpflichtend. Die Inanspruchnahme ist kostenpflichtig. Die Kosten sind in Anlage 2 ausgewiesen. Sie gelten für die 12 Monate des Schuljahrs und werden zusammen mit dem Betreuungsentgelt monatlich abgebucht. Eine Erstattung im Falle einer Nichtinanspruchnahme durch das Kind erfolgt nicht.

5. Entwicklungsbesonderheiten, Erkrankungen

- 5.1 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem Appener Schulverein bei der Aufnahme des Kindes etwaige vorhandene körperliche, geistige oder gesundheitliche Beeinträchtigungen oder besondere Eigenarten des Kindes, die für seine Betreuung oder im Falle eines Notfalls von Bedeutung sind, schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das Notfallblatt gemäß Anlage 1, ggf. mit zusätzlichen Erläuterungen, zu verwenden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen durch Ergänzung des bisherigen Notfallblattes oder Übergabe eines neuen Notfallblattes mitzuteilen. Telefonische oder mündliche Änderungshinweise reichen nicht aus. Für den Appener Schulverein und die Betreuungseinrichtung gelten deshalb im Notfall ausschließlich die Angaben im schriftlichen Notfallblatt.

- 5.2 Für Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten, Behinderung oder besondere Eigenarten, die einen Mehrbedarf an Betreuung haben, können erhöhte Betreuungskosten erhoben werden. Über die Höhe der Kosten entscheidet der Vorstand des Appener Schulvereins. Kinder die im Vormittagsbereich eine Schulbegleitung (Eingliederungshilfe SGB VIII) bzw. einen Integrationshelfer (SGB XII) haben, zahlen derzeit 104 € pro Monat zusätzlich zu den normalen Betreuungskosten. Eine Erstattung dieser Kosten kann von den Sorgeberechtigten bei der Pflegekasse beantragt werden. Sollte ein solches Kind im täglichen Betreuungsablauf mit der Situation in der Betreuung (z.B. zu viele Kinder, keine kleinen Gruppen, keine Rückzugsmöglichkeit, etc.) nicht zurechtkommen, so behält der Appener Schulverein sich vor, die Betreuung zum Wohle des Kindes kurzfristig zu beenden (nach vorangegangenen Gesprächen mit den Eltern und Lehrern). Auch sollte der Aufnahme in die Betreuung eine Probezeit und / oder Eingewöhnungsphase voran gestellt werden. Den Eltern entsprechender Kinder wird das Recht eingeräumt ohne Fristen die Betreuung bei diesem Kind zu kündigen.
- 5.3 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Betreuungseinrichtung etwaige Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit, z.B. Diphtherie, Gelbsucht, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Mumms, Scharlach, Tuberkulose, Röteln, Windpocken, übertragbare Darmerkrankungen und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten sowie den parasitären Befall des Kindes, z.B. Milben und Läuse, unverzüglich anzuzeigen, spätestens an dem der Erkrankung oder dem Befall folgenden Tag. Der Besuch des Kindes in der Betreuungseinrichtung ist bei ansteckenden Krankheiten nicht möglich. Treten diese Symptome in der Betreuung auf, muss das Kind unverzüglich nach der Benachrichtigung durch die Sorgeberechtigten von der Betreuung abgeholt werden.
- 5.4 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen und Halsschmerzen sollte das Kind die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.
- 5.5 Sollte ein Kind im Rahmen der Betreuung / Ferienbetreuung Medikamente einnehmen müssen, kann dies nicht von dem Betreuungspersonal übernommen werden. Entsprechende Angaben sind im Notfallplan, Anlage 1 zu machen.

6. Beginn und Beendigung des Vertrages / Kündigung

- 6.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Übernahme der Betreuung gem. Ziff. 1. Der Vertrag verlängert sich für das nachfolgende Betreuungsjahr automatisch, wenn er nicht vorher nach Ziff. 6.2 gekündigt wird. Damit ist auch eine Kündigung nach Beendigung des 4. Schuljahres sowie bei einem außerordentlichen Schulwechsel notwendig!
- 6.2 Der Vertrag gilt jeweils für ein komplettes Schuljahr. In besonderen Fällen (z.B. Veränderung der beruflichen Situation eines oder der Sorgeberechtigten) kann eine Kündigung durch den/die Sorgeberechtigten zum 31.01. schriftlich beantragt werden. Die Kündigung muss 4 Wochen vor dem 31.01. dem Schulverein vorliegen. Der Vorstand entscheidet, ob der Kündigung stattgegeben wird.

6.3 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Hierunter fällt insbesondere,

6.3.1 wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge oder ein nicht unerheblicher Teil Elternbeiträge, der zwei Monatsbeiträgen entspricht oder diese übersteigt, trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden sind,

6.3.2 wenn das zu betreuende Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtsperson verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stören sollte,

6.3.3 wenn die Sorgeberechtigten ihre Verpflichtungen nach diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig erfüllen, insbesondere das Kind wiederholt trotz Abmahnung nicht pünktlich aus der Betreuung abholen,

6.3.4 wenn die Betreuungseinrichtung länger als einen Monat nicht zur Verfügung steht.

6.3.5 ein Wohnort- oder Schulwechsel des betreuten Kindes.

6.4 Eine einer Kündigung vorausgehende Abmahnung muss schriftlich erfolgen, um rechtswirksam zu sein.

6.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6.6 Die Mitgliedschaft im Appener Schulverein e.V. endet nicht automatisch mit der Beendigung der Betreuung. Bei Bedarf ist die passive Mitgliedschaft gesondert zu kündigen.

7. Aufsicht, Haftung

7.1 Während der Betreuungszeiten obliegt der Betreuungseinrichtung die Aufsicht über das Kind.

7.2 Die Aufsichtspflicht der Betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft in der Betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind die Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung regulär verlassen hat.

7.3 Die Betreuungseinrichtung haftet nicht im Falle eines eigenmächtigen Verlassens des Schulgeländes während der Betreuungszeit.

7.4 Für den Weg des Kindes zur Betreuungseinrichtung, von der Schule zur Betreuungseinrichtung und umgekehrt sowie den Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Wegbegleitungen zu anschließenden Angeboten oder Unterrichtsstunden können von der Betreuungseinrichtung nicht übernommen werden. Sie liegen damit ausschließlich in der Verantwortung der Sorgeberechtigten bzw. der Schule.

7.5 Der Appener Schulverein haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.6 Wenn das zu betreuende Kind in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtsperson oder die Schulordnung verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stören sollte, insbesondere auch bei Ausflügen während der Ferienbetreuung / beweglichen Ferientage, kann die umgehende Abholung des Kindes aus der Betreuung telefonisch verlangt werden. Die Sorgeberechtigten haben dem unverzüglich Folge zu leisten, bzw. eine Vertrauensperson mit der Abholung des Kindes zu beauftragen. In einem solchen Fall kann die Betreuungseinrichtung die Betreuung für dieses Kind einige Tage aussetzen. Über diesen Vorgang entscheidet der Vorstand des Appener Schulvereins.

8. Versicherungsschutz

8.1 Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule.

8.2 Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung und der Betreuungseinrichtung sofort zu melden.

9. Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, soweit sie nicht auf einer individuellen Vereinbarung der Vertragsparteien beruhen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. Salvatorische Klausel

10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der Teil einer Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

10.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall unverzüglich Verhandlungen über eine neue Bestimmung aufzunehmen und abzuschließen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Bestimmungen dieses Vertrages eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweist.

11. Datenschutzrechtliche Einwilligungsklausel

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden von der Grundschule Appen und dem Appener Schulverein e.V. zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung und Verwaltung des Vertragsverhältnisses verarbeitet, insbesondere gespeichert sowie den zuständigen Mitarbeiter/-innen der Betreuung und des Schulvereins zur Verfügung gestellt. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilen die Eltern/Sorgeberechtigten hierzu ihre Einwilligung.

12. Anlagen zu diesem Vertrag

- Anlage 1: Notfallblatt
- Anlage 2: Betreuungsplan
- Anlage 3: SEPA-Basis-Lastschriftmandat
- Anlage 4: Anmeldung passive Mitgliedschaft Appener Schulverein e.V.